

Nr. 682

## **Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei**

Änderung vom .....\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

*beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei vom 10. Juni 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 2**    *Absatz 1a*

- <sup>1</sup> Die Gebühr ist das Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Polizei, wie
- a. Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen oder Organisationen sowie bei Veranstaltungen.

#### **§ 4**    *Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen*

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck stellt die Luzerner Polizei dem Veranstalter 100 Prozent der Kosten des Polizeieinsatzes gemäss § 5 in Rechnung. Der kommerzielle Zweck einer Veranstaltung zeigt sich insbesondere durch die Rechtspersönlichkeit des Veranstalters, die Gewinnorientierung der Veranstaltung, die Professionalisierung der Teilnehmenden, die Erhebung eines Eintrittsgeldes sowie Zahlungen an die Funktionäre, welche deren Auslagenersatz übersteigen.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen mit einem ganz oder teilweise ideellen Zweck stellt die Luzerner Polizei im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement reduzierte Kosten je nach Anteil des ideellen Zwecks in Rechnung. Auf die Rechnungsstellung kann auch ganz verzichtet werden. Der ideelle Zweck einer Veranstaltung zeigt sich insbesondere durch die darin verkörperten Elemente Brauchtum, Tradition, Kultur, Politik sowie Breiten- und Behindertensport.

<sup>3</sup> Spezielle Vereinbarungen mit privaten Veranstaltern sind mit Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartements möglich.

---

\* G 2010

<sup>1</sup> G 2003 218

<sup>4</sup> Bei sämtlichen Veranstaltungen, die zu Ausschreitungen führen, können den einzelnen Störern je nach ihrem Störeranteil die vollen Kosten für Polizeieinsätze in Rechnung gestellt werden. Dabei beträgt der Anteil des Veranstalters in der Regel rund 40 Prozent der Kosten für Polizeieinsätze.

## II.

Die Änderung tritt am                      in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: